ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Peter Mies e.U.

für Grünraumpflege, Denkmal-, Fassaden- & Gebäudereinigung, Schädlingsbekämpfung sowie Winterdienst

Stand: November 2026

Unternehmen	Peter Mies e.U.
Adresse	Werkstraße 17, 2630 Ternitz
Kontakt	02630 / 22422 \| office@petermies.at
Web	petermies.at
UID	ATU6401194

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der Peter Mies e.U., Werkstraße 17, 2630 Ternitz, nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“, gegenüber ihren Auftraggebern („AG“).

1.2. Diese AGB sind für Verträge mit Unternehmern bestimmt. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die zwingenden konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen; erforderlichenfalls sind hierfür gesonderte Vertragsbedingungen zu verwenden.

1.3. Das Leistungsspektrum des Auftragnehmers umfasst insbesondere:

- Grünraum- und Außenanlagenpflege,
- Winterdienst einschließlich Schneeräumung und Streudienst,
- Denkmal-, Fassaden- & Gebäudereinigung,
- Schädlingsbekämpfung, Monitoring und Präventionsmaßnahmen,
- Baumfällungen, Baumabtragungen, Wurzelstockentfernung und Rodungsarbeiten,
- Mäh-, Mulch-, Bewässerungs- sowie vereinbarte Zaunarbeiten,
- Gebäude-, Unterhalts- und Sonderreinigung,
- damit zusammenhängende Objektbetreuungsleistungen.

1.4. Art und Umfang der konkret geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Leistungsverzeichnis, Objektplan, Auftrag, Winterdienstvertrag oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.

1.5. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.6. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern darin nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist, freibleibend.

2.2. Ein Vertrag kommt insbesondere durch schriftliche oder elektronische Annahme eines Angebotes, Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder durch sonstige übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande.

2.3. Die Geltung dieser AGB wird im jeweiligen Angebot beziehungsweise Vertrag vereinbart. Dem Auftraggeber ist vor Vertragsabschluss Gelegenheit zu geben, die AGB einzusehen.

2.4. Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfanges gelten als Zusatzleistungen und können gesondert verrechnet werden.

2.5. Vereinbarte Termine können vom Auftraggeber bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei abgesagt oder verschoben werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Absage beziehungsweise Verschiebungsmitteilung beim Auftragnehmer.

2.6. Bei einer späteren Absage oder Verschiebung sowie bei Nichterscheinen beziehungsweise fehlender Zugangs- oder Leistungsmöglichkeit zum vereinbarten Termin ist der Auftragnehmer berechtigt, 50 % des für den Termin vereinbarten Entgelts beziehungsweise der gebuchten Leistung oder Behandlung in Rechnung zu stellen, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang

3.1. Ausschließlich die im Angebot, Vertrag, Leistungsverzeichnis oder Objektplan bezeichneten Flächen, Tätigkeiten und Leistungen sind vom Auftrag umfasst.

3.2. Nicht ausdrücklich bezeichnete Flächen oder Tätigkeiten gelten nicht als beauftragt.

3.3. Der Auftragnehmer führt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Anforderungen durch.

3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und – soweit rechtlich zulässig – Subunternehmer einzusetzen.

3.5. Der Auftragnehmer schuldet grundsätzlich die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Tätigkeit. Ein bestimmter darüber hinausgehender wirtschaftlicher, biologischer, optischer oder sonstiger Erfolg wird nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

3.6. Allgemeine Leistungsbeschreibungen auf Websites, in Broschüren oder sonstigen Werbemitteln beschreiben das grundsätzlich angebotene Leistungsspektrum, erweitern aber den konkreten Vertragsumfang nicht. Angaben wie „schnelle Hilfe“, „24h Erreichbarkeit“, „kurze Reaktionszeiten“, „audit-sicher“ oder vergleichbare Aussagen begründen keine bestimmte Einsatz-, Reaktions- oder Erfolgsfrist, sofern eine solche nicht im individuellen Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

3.7. Mit Bestätigung des Angebotes stimmt der Auftraggeber einer sachbezogenen fotografischen Dokumentation der durchgeführten Arbeiten zu, soweit diese zur fachgerechten Ausführung, Beurteilung, Qualitätssicherung, Dokumentation oder zum Nachweis der erbrachten Leistungen erforderlich oder zweckmäßig ist.

3.8. Die Fotodokumentation kann insbesondere den Zustand vor, während und nach der Leistungserbringung sowie vorgefundene bauliche Gegebenheiten, Schäden, Befallsbilder, behandelte Bereiche, technische Maßnahmen oder sonstige für die Ausführung beziehungsweise Beurteilung relevante Umstände umfassen.

3.9. Personen sollen nur dann erfasst werden, wenn dies für die Dokumentation unvermeidbar oder erforderlich ist. Eine Verwendung der Aufnahmen zu Werbe-, Referenz- oder Veröffentlichungszwecken ist von dieser Zustimmung nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage beziehungsweise Vereinbarung.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

4.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf bekannte Gefahrenstellen, Leitungen, Einbauten, technische Anlagen, empfindliche Materialien, Vorschäden, Kontaminationen oder sonstige Besonderheiten hinzuweisen.

4.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Leistungsflächen zu den vorgesehenen Einsatzzeiten zugänglich sind.

4.4. Erforderliche Schlüssel, Zutrittskarten, Codes, Zufahrtsgenehmigungen sowie vereinbarte Strom- und Wasseranschlüsse sind rechtzeitig bereitzustellen.

4.5. Fahrzeuge, Behälter, Waren oder sonstige Gegenstände, die eine vertragsgemäße Leistung verhindern, sind – soweit vereinbart oder erforderlich – rechtzeitig zu entfernen.

4.6. Kann die Leistung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, kann der dadurch entstandene Einsatz- und Mehraufwand verrechnet werden.

II. GRÜNRAUMPFLEGE

5. Leistungsumfang Grünraumpflege

5.1. Je nach Auftrag können insbesondere folgende Leistungen vereinbart werden:

- Pflege von Grünflächen und Beeten,

- Entfernung von unerwünschtem Bewuchs,
- Laubarbeiten,
- Hecken- & Sträucherfasonierung,
- Bewässerungsarbeiten,
- saisonale Pflege,
- Sammlung und Entsorgung von Grünschnitt.
- Düngen und Vertikutieren,
- Mulch- und Rodungsarbeiten,
- Baumabtragungen, Spezial- und Gefahrenfällungen,
- Entfernung beziehungsweise Fräsung von Wurzelstöcken,
- Planung und Montage von Gartenbewässerung sowie Bewässerungsarbeiten,
- Reparatur und Montage von Zäunen, soweit vereinbart.

5.2. Baumfällungen, Arbeiten in außergewöhnlicher Höhe, Pflanzenschutzmaßnahmen oder andere Spezialleistungen sind nur Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart und vom gewerberechtlichen Leistungsumfang des Auftragnehmers gedeckt sind.

5.3. Bei Baumfällungen, Baumabtragungen und sonstigen Arbeiten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten erst nach Besichtigung beziehungsweise Risikobeurteilung durchzuführen und die Durchführung von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen, Absperrungen oder erforderlichen Zufahrten abhängig zu machen.

5.4. Erforderliche behördliche Bewilligungen, insbesondere aufgrund örtlicher Baumschutzbestimmungen, sind vom Auftraggeber einzuholen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer bei der Antragstellung unterstützt oder diese übernimmt.

5.5. Die Abfuhr und Entsorgung von Laub, Grünschnitt, Holz, Wurzelstöcken oder sonstigem Material ist nur in jenem Umfang im Preis enthalten, der im Angebot oder Leistungsverzeichnis ausdrücklich vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Entsorgungs-, Deponie- oder Transportkosten können gesondert verrechnet werden.

6. Witterung und natürliche Entwicklung

6.1. Pflegearbeiten können verschoben oder unterbrochen werden, wenn ihre Durchführung aufgrund von Regen, Frost, Schnee, Sturm, Hitze, aufgeweichtem Boden oder anderen Witterungsverhältnissen fachlich nicht sinnvoll oder nicht sicher möglich ist.

6.2. Für den natürlichen Zustand und die weitere Entwicklung von Pflanzen, Rasenflächen und sonstigem Bewuchs kann kein bestimmtes Ergebnis zugesichert werden, soweit diese von Witterung, Bodenbeschaffenheit, Bewässerung, Krankheiten, Schädlingsbefall oder sonstigen nicht vom Auftragnehmer beeinflussbaren Umständen abhängen.

6.3. Für bereits vorhandene Pflanzenkrankheiten, Trockenschäden, Frostschäden, Bodenmängel oder vergleichbare Vorschäden haftet der Auftragnehmer nicht, soweit diese nicht von ihm schuldhaft verursacht wurden.

III. DENKMAL-, FASSADEN- & GEBÄUDEREINIGUNG

7. Leistungsumfang und Materialprüfung

7.1. Umfang und Reinigungsmethode ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung und den tatsächlichen Gegebenheiten des Objektes.

7.2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über ihm bekannte:

- Materialeigenschaften,
- Vorschäden,

- Risse,
- lose Beschichtungen,
- Reparaturstellen,
- problematische Fugen,
- denkmalpflegerische Vorgaben,
- sonstige Besonderheiten.

7.3. Bei empfindlichen, historischen oder unbekannten Oberflächen kann der Auftragnehmer vor Durchführung der Gesamtleistung eine Probefläche anlegen.

7.4. Die Reinigungsmethode wird unter Berücksichtigung von Oberfläche, Material, Zustand und Verschmutzung gewählt.

7.5. Eine vollständige Wiederherstellung eines ursprünglichen Erscheinungsbildes oder eine vollständige Entfernung jeder Verfärbung beziehungsweise Verschmutzung wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Vorschäden

8.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Veränderungen, die ihre Ursache in bereits bestehenden Material- oder Gebäudemängeln haben.

8.2. Dazu zählen insbesondere:

- lose oder mangelhaft haftende Beschichtungen,
- verwitterte Oberflächen,
- Risse,
- beschädigte Fugen,
- korrodierte Bauteile,
- mangelhafter Putz,
- frühere unsachgemäße Behandlungen,
- altersbedingte Materialschwäche.

8.3. Werden während der Arbeiten solche Umstände festgestellt, kann der Auftragnehmer die Tätigkeit unterbrechen und mit dem Auftraggeber die weitere Vorgangsweise abstimmen.

8.4. Daraus resultierende Zusatzleistungen können gesondert verrechnet werden.

9. Denkmalgeschützte und historische Objekte

9.1. Bei denkmalgeschützten beziehungsweise besonders empfindlichen Objekten erfolgt die Bearbeitung ausschließlich im vereinbarten Umfang.

9.2. Erforderliche behördliche oder denkmalpflegerische Genehmigungen und Freigaben sind vom Auftraggeber einzuholen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass dies durch den Auftragnehmer erfolgt.

9.3. Der Auftragnehmer darf die Arbeiten aussetzen, solange erforderliche Freigaben fehlen.

IV. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

10. Leistungsumfang

10.1. Art und Umfang der Schädlingsbekämpfung richten sich insbesondere nach:

- Schädlingsart,
- Befallsstärke,
- Ausbreitung,
- Objektart,

- baulichen Gegebenheiten,
- Hygienezustand und
- vereinbarter Behandlungsmethode.

10.2. Der Auftragnehmer wählt die fachlich geeignete Bekämpfungs-, Monitoring- oder Präventionsmethode im Rahmen des vereinbarten Auftrages.

10.3. Biozidprodukte und sonstige Mittel werden nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anwendungsvorschriften eingesetzt.

10.4. Zum Leistungsspektrum können insbesondere Maßnahmen gegen Insekten und Fluginsekten, Nagetiere sowie sonstige Schädlinge und Störtiere wie etwa Marder, Maulwürfe, Tauben, Siebenschläfer oder den Eichenprozessionsspinner gehören, soweit die jeweilige Maßnahme rechtlich zulässig und ausdrücklich beauftragt ist.

10.5. Die Auswahl der Methode erfolgt nach fachlicher Beurteilung unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Sicherheit, Tierschutz, Objektgegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben. Soweit fachlich sinnvoll, können Präventions-, Monitoring- und andere möglichst chemiearme Verfahren bevorzugt werden.

11. Behandlungserfolg

11.1. Je nach Art und Stärke des Befalls können mehrere Behandlungen und längere Kontrollzeiträume notwendig sein.

11.2. Ein sofortiger oder dauerhaft vollständiger Ausschluss jedes neuerlichen Schädlingsauftretens wird nicht zugesichert.

11.3. Insbesondere Wiederbefall durch folgende Umstände liegt außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Auftragnehmers:

- angrenzende Objekte,
- Lieferungen oder Waren,
- Lebensmittel,
- Außenbereiche,
- bauliche Eintrittsstellen,
- mangelnde Hygiene,
- sonstige externe Quellen.

12. Mitwirkung bei Schädlingsbekämpfung

12.1. Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Vorbereitungs-, Sicherheits- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

12.2. Dies kann insbesondere umfassen:

- Freiräumen bestimmter Bereiche,
- Entfernen oder geschütztes Lagern von Lebensmitteln,
- Sicherung von Tierfutter,
- Information über Haustiere,
- Zugang zu Kellern, Lagern, Schächten und Nebenräumen,
- Einhaltung von Wiederbetretungsfristen,
- Beseitigung von Befallsursachen,
- Durchführung empfohlener baulicher oder hygienischer Maßnahmen.

12.3. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Behandlungserfolg beeinträchtigt sein.

12.4. Dadurch erforderlich werdende weitere Behandlungen oder Einsätze können zusätzlich verrechnet werden.

12.5. Bei vereinbartem Schädlingsmonitoring kann der Leistungsumfang insbesondere eine Risikoanalyse vor Ort, die Festlegung kritischer Kontrollpunkte, die Installation und Kennzeichnung von Monitoring-Stationen oder Detektoren, regelmäßige Kontrollen in vereinbarten Intervallen sowie die Dokumentation der Ergebnisse umfassen.

12.6. Soweit vereinbart, erstellt der Auftragnehmer Lagepläne, Kontroll- und Befallsprotokolle, Trendanalysen, Handlungsempfehlungen sowie Unterlagen zur Unterstützung betrieblicher Hygiene- und Audit-Anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit HACCP, IFS oder BRC. Umfang, Form und Aktualisierungsintervalle der Dokumentation richten sich nach dem konkreten Monitoring-Vertrag.

12.7. Eine zugesagte Konformität oder Audit-Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die vom Auftragnehmer vertraglich übernommenen Monitoring- und Dokumentationsleistungen. Die Einhaltung sämtlicher betrieblicher Hygiene-, Lebensmittel-, Audit- oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen bleibt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden. Ein bestimmtes Audit-Ergebnis oder das Ausbleiben behördlicher Beanstandungen wird nicht garantiert.

12.8. Wird im Rahmen des Monitorings ein Befall festgestellt, werden erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich mit dem Auftraggeber abgestimmt und, sofern nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst, gesondert beauftragt und verrechnet.

12.9. Bei Schädlingsbekämpfung und Monitoring behandelt der Auftragnehmer objekt- und befallsbezogene Informationen vertraulich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen. Eine bestimmte äußere Gestaltung von Fahrzeugen, Kleidung oder Einsatzzeiten zur Wahrung besonderer Diskretion ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.10. Für ausdrücklich als Vertragskunden- oder Dauerleistungsvertrag vereinbarte Schädlingsbekämpfungs- und Monitoringverträge beträgt die Vertragsdauer, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, ein Jahr ab Vertragsbeginn.

12.11. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt werden.

12.12. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

V. WINTERDIENST

13. Winterdienstsaison und Vertragsumfang

13.1. Die Winterdienstsaison erstreckt sich, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres.

13.2. Vertragsbeginn ist der im jeweiligen Winterdienstvertrag beziehungsweise in der beidseitigen Auftragsbestätigung bezeichnete Zeitpunkt.

13.3. Der Auftragnehmer betreut ausschließlich die im Vertrag, Leistungsverzeichnis oder dazugehörigen Lageplan ausdrücklich bezeichneten Flächen.

13.4. Vertragsgegenstand kann insbesondere sein:

- Schneeräumung,
- Streudienst bei Schnee und Glatteis,
- Wetterkontrollen,
- Nacharbeiten,
- Betreuung privater oder öffentlicher Verkehrsflächen,
- Betreuung von Gehsteigen und Gehwegen,

- Saison-Schlusskehrung,
- sonstige ausdrücklich vereinbarte Sonderdienste.

13.5. Eine Übernahme gesetzlicher Räum- und Streupflichten, insbesondere gemäß § 93 StVO, erfolgt nur in jenem Umfang, in dem dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart und räumlich eindeutig bestimmt ist.

14. Einsatzzeiten und Durchführung

14.1. Soweit eine Räum- und Streupflicht nach § 93 StVO übernommen wurde, erfolgt die Betreuung im gesetzlich beziehungsweise aufgrund örtlicher Verordnungen erforderlichen Zeitraum.

14.2. Bei Schneefall oder Glatteis erfolgt der Einsatz entsprechend Wetterlage, objektbezogenem Leistungskonzept, Tourenplanung, technischer Möglichkeit und Verkehrslage.

14.3. Bei anhaltendem Schneefall werden die Arbeiten im Zuge weiterer Einsätze nach Erforderlichkeit fortgesetzt.

14.4. Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes festgelegt wird, ist kein bestimmter minutengenauer Einsatzzeitpunkt geschuldet.

14.5. Für Sonderdienste oder ausdrücklich vereinbarte Prioritätsobjekte können gesonderte Einsatzzeiten vereinbart werden.

14.6. Bei laufenden Niederschlägen können wiederholte Einsätze erforderlich sein. Die konkreten Einsatzintervalle richten sich nach Witterungsintensität, Gefahrenlage, Verkehrsverhältnissen und dem vereinbarten Leistungsstandard.

14.7. Eine technisch und verkehrsbedingt erforderliche Anfahrtszeit ist zu berücksichtigen.

15. Ausmaß der Räumung

15.1. Eine vollständig schnee- und eisfreie Räumung („Schwarzräumung“) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und rechtlich sowie technisch zulässig ist.

15.2. Verbliebene Schneerestmengen können – soweit zulässig und zweckmäßig – durch geeignete Streumittel verkehrssicher gemacht werden.

15.3. Soweit vertraglich nichts anderes festgelegt oder durch örtliche Vorschriften abweichend angeordnet wird, können insbesondere folgende Räumbreiten vorgesehen werden:

- Gehsteige grundsätzlich bis zu 2/3 ihrer Gesamtbreite beziehungsweise nach den örtlichen und gesetzlichen Vorgaben,
- Zugänge und vereinbarte Gehbereiche entsprechend dem Objektplan,
- Zufahrten zu Stellplätzen beziehungsweise Garagen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Fahrkorridor.

15.4. Gesetzliche oder kommunale Vorschriften über Umfang und Breite der Räumung gehen abweichenden allgemeinen Angaben vor.

16. Extremwetter und außergewöhnliche Situationen

16.1. Bei höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Wetter- und Verkehrsverhältnissen kann die Einhaltung normaler Einsatzintervalle vorübergehend nicht gewährleistet werden.

16.2. Dazu zählen insbesondere:

- außergewöhnlich starke Schneefälle,
- Schneeverwehungen,
- länger andauernder gefrierender Regen,
- Zusammenbruch oder erhebliche Behinderung des Straßenverkehrs,
- behördliche Straßensperren,

- sonstige außergewöhnliche Wetterereignisse.

16.3. Der Auftragnehmer setzt die vertragsgemäße Betreuung nach Wegfall beziehungsweise wesentlicher Entspannung der Behinderung so rasch fort, wie dies organisatorisch und technisch zumutbar möglich ist.

17. Nacharbeiten und besondere Gefahrenquellen

17.1. Zusätzliche Schnee- oder Eisbildung kann insbesondere entstehen durch:

- Tau- und Schmelzwasser,
- defekte oder gefrorene Dachrinnen,
- Dachlawinen,
- Straßenräumfahrzeuge,
- ein- und ausparkende Fahrzeuge,
- von Dritten verlagerte Schneemengen,
- sonstige nach dem ursprünglichen Einsatz eintretende Umstände.

17.2. Ob und in welchem Umfang entsprechende Nacharbeiten vom Pauschalentgelt umfasst sind, richtet sich nach dem jeweiligen Winterdienstvertrag.

17.3. Dachlawinen, Eiszapfen und sonstige Gefahren aus Gebäudeteilen sind nur dann Gegenstand des Auftrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

18. Verparkte und unzugängliche Flächen

18.1. Bei verparkten oder durch sonstige Gegenstände blockierten Flächen kann eine vollständige Betreuung nicht gewährleistet werden.

18.2. Auf einzelne Fahrzeuge kann bei maschineller Räumung nur soweit Rücksicht genommen werden, wie dies technisch möglich und zumutbar ist.

18.3. Eine Nachräumung nach Entfernung eines Hindernisses ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesondert beauftragt wird.

18.4. Für Flächen, deren Bearbeitung wegen Hindernissen nicht möglich war, trifft den Auftragnehmer keine Verantwortung, soweit ihn daran kein Verschulden trifft.

19. Grünflächen, Abgrenzungen und Auftaumittel

19.1. Der Auftraggeber hat Abgrenzungen zwischen Räumflächen, Grünanlagen, Randsteinen, Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen empfindlichen Einrichtungen rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen, soweit diese bei Schneelage nicht ausreichend erkennbar sind.

19.2. Für Schäden, die trotz fachgerechter und sorgfältiger Durchführung infolge nicht erkennbarer oder fehlender Abgrenzungen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

19.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich Streusplitt und andere zulässige Streumittel trotz sorgfältiger Arbeitsweise teilweise in angrenzende Grünflächen verlagern können.

19.4. Bestimmte Auftaumittel werden nur verwendet, soweit ihre Verwendung zulässig sowie für den vereinbarten Einsatzbereich vorgesehen ist.

20. Schneeablagerung und Schneeabtransport

20.1. Der Auftraggeber stellt auf privaten Flächen ausreichende und geeignete Schneelagerflächen bereit.

20.2. Bei größeren Park- und Hofflächen kann ein Teil der Gesamtfläche zur Schneelagerung erforderlich sein.

20.3. Steigt die erforderliche Schneelagerfläche infolge außergewöhnlicher Schneemengen, kann sich die tatsächlich nutzbare beziehungsweise räumbare Fläche entsprechend reduzieren.

20.4. Die Position der Schneelagerflächen richtet sich nach der Vereinbarung beziehungsweise nach den technischen Möglichkeiten und örtlichen Gegebenheiten.

20.5. Eine nachträgliche Verlagerung oder ein Abtransport des angesammelten Schnees ist im Winterdienst-Pauschalentgelt nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

20.6. Schneeabtransport wird nach gesonderter Beauftragung und gesonderter Verrechnung durchgeführt.

21. Einsätze

21.1. Als Einsatz gilt insbesondere das disponierte Aussenden beziehungsweise der Beginn eines betrieblichen Einsatzes für:

- Schneeräumung,
- Streudienst,
- Nacharbeiten,
- vereinbarte Wetterkontrollen oder
- Kehrarbeiten.

21.2. Die betrieblichen Einsatz- und Leistungsaufzeichnungen des Auftragnehmers dienen als Dokumentation der ausgeführten Leistungen.

22. Streusplitt und Schlusskehrung

22.1. Eine Saison-Schlusskehrung ist nur Bestandteil des Winterdienstvertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

22.2. Saison-Schlusskehrungen werden entsprechend Wetterlage und regionalen Gegebenheiten üblicherweise im Frühjahr durchgeführt.

22.3. Eine Zwischen- oder Schönwetterkehrung kann durchgeführt werden, wenn längerfristig ausreichend milde Temperaturen herrschen und nach der Wetterprognose kein unmittelbar bevorstehender neuerlicher Winterdiensteinsatz erforderlich ist.

22.4. Ist der zu entfernende Streusplitt oder die Verkehrsfläche zusätzlich verunreinigt, kann der dadurch entstehende Mehraufwand gesondert verrechnet werden.

22.5. Eine Entfernung von Streusplitt aus Wiesen- und Grünflächenbereichen ist nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

22.6. Entfernt der Auftraggeber oder ein Dritter während einer laufenden Gefahrenperiode Streumaterial von einer betreuten Fläche, ist der Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren.

VI. ENTGELT UND VERTRAGSDAUER

23. Preise

23.1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot beziehungsweise Vertrag.

23.2. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

23.3. Zusatzleistungen und zusätzliche Einsätze werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung beziehungsweise nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

23.4. Dazu können insbesondere gehören:

- außergewöhnliche Verschmutzungen,
- erschwerte Zugänge,
- zusätzliche Fahrten,
- Schneeabtransport,

- zusätzlicher Maschinen- oder Personaleinsatz,
- behördliche Auflagen,
- zusätzliche Entsorgung,
- Fremdleistungen,
- nicht im Pauschalumfang enthaltene Nacharbeiten.

24. Winterdienstpauschale

24.1. Bei vereinbarter Winterdienst-Saisonpauschale ist die Höhe des Entgelts grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der witterungsbedingt tatsächlich erforderlichen Einsätze.

24.2. Das vereinbarte Saisonentgelt bleibt daher auch dann geschuldet, wenn eine Wintersaison nur wenige oder keine Einsätze erfordert.

24.3. Dies gilt ebenso, wenn einzelne Arbeiten aus Umständen nicht durchgeführt werden können, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, sofern der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten im Übrigen erfüllt.

25. Rechnungslegung und Zahlung

25.1. Rechnungen sind entsprechend den im jeweiligen Angebot oder Vertrag genannten Zahlungsbedingungen fällig.

25.2. Winterdienst-Saisonpauschalen können, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Teilbeträgen abgerechnet werden.

25.3. Bei späterem Vertragsbeginn kann die erste Zahlung unmittelbar nach Vertragsabschluss fällig gestellt werden.

25.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte sowie die gesetzlichen beziehungsweise angemessenen Betreibungs- und Mahnkosten.

25.5. Bei wesentlichem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung auszusetzen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder bereits übernommenen Verkehrssicherungspflichten entgegenstehen.

26. Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

26.1. Bei über mehrere Leistungsperioden laufenden Verträgen können die vereinbarten Entgelte angepasst werden, wenn sich die für die Leistung maßgeblichen Kostenfaktoren seit Vertragsabschluss beziehungsweise der letzten Anpassung wesentlich verändern.

26.2. Maßgebliche Faktoren können insbesondere sein:

- kollektivvertragliche Lohnkosten,
- gesetzliche Lohnnebenkosten,
- Treibstoff- und Energiekosten,
- Streu- und Betriebsmittel,
- Entsorgungskosten,
- gesetzlich oder behördlich verursachte Zusatzkosten.

26.3. Entgelte sind entsprechend der tatsächlichen Veränderung dieser Kostenfaktoren nach oben oder unten anzupassen.

26.4. Der Auftraggeber wird über eine Preisanpassung rechtzeitig informiert.

27. Vertragsdauer Winterdienst

27.1. Der Winterdienstvertrag gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für die vereinbarte Wintersaison.

27.2. Ist eine automatische Verlängerung vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um eine weitere Wintersaison, sofern er nicht bis zum 1. August vor Beginn der folgenden Saison in der vereinbarten Form gekündigt wird.

27.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

27.4. Für den Fall des Verkaufs einer betreuten Liegenschaft oder eines sonstigen Wegfalls des Leistungsinteresses können im Einzelvertrag besondere Beendigungs- und Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

28. Beanstandungen

28.1. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel beziehungsweise Beanstandungen unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich oder in einer sonst nachweisbaren Form mitzuteilen.

28.2. Bei witterungsabhängigen Leistungen sollte die Meldung möglichst noch während des objektiv feststellbaren Zustandes erfolgen, damit eine Überprüfung möglich ist.

28.3. Beanstandungen sollen – soweit möglich – durch Fotos, genaue Ortsangabe, Zeitpunkt und Beschreibung dokumentiert werden.

28.4. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung zu geben.

29. Allgemeine Haftung

29.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden.

29.2. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

29.3. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

29.4. Eine Haftung besteht nicht für Schäden, die ausschließlich durch höhere Gewalt, Zufall oder ein schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers beziehungsweise Dritter verursacht wurden.

30. Besondere Haftung Winterdienst

30.1. Soweit der Auftragnehmer Räum- und Streupflichten vertraglich übernimmt, richtet sich der Umfang seiner Verpflichtung nach dem konkreten Winterdienstvertrag, dem Objektplan, diesen AGB und den anwendbaren gesetzlichen beziehungsweise örtlichen Vorschriften.

30.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für nach seiner ordnungsgemäßen Betreuung durch Dritte oder äußere Ereignisse neu geschaffene Gefahrenstellen, soweit eine neuerliche Betreuung noch nicht erforderlich beziehungsweise im Rahmen der vereinbarten Einsatzorganisation noch nicht möglich oder zumutbar war.

30.3. Dies kann insbesondere betreffen:

- erneut auftretendes Schmelzwasser,
- Schneeverlagerungen durch Fahrzeuge,
- fremde Räumfahrzeuge,
- Dachlawinen,
- von Dritten entfernte Streumittel,
- nachträgliche Verunreinigungen.

30.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Vorschäden, Unebenheiten, nicht erkennbare Hindernisse oder sonstige objektbedingte Gefahren, die nicht von ihm verursacht wurden.

30.5. Soweit für den Betrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, bleiben deren Deckungsumfang und Bedingungen unberührt.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

31. Schlüssel und Zutrittsmittel

31.1. Überlassene Schlüssel, Zutrittskarten und sonstige Zugangsmittel werden vom Auftragnehmer sorgfältig verwahrt.

31.2. Ein Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

31.3. Die Haftung für schuldhaft verursachten Verlust richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

32. Höhere Gewalt

32.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf höherer Gewalt oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden außergewöhnlichen Ereignissen beruhen.

32.2. Dazu können insbesondere extreme Wetterereignisse, Hochwasser, Sturm, behördliche Sperren, erhebliche Verkehrsbehinderungen oder vergleichbare Ereignisse zählen.

33. Datenschutz

33.1. Personenbezogene Daten werden nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

33.2. Soweit erforderlich, gelten ergänzend die Datenschutzinformationen des Auftragnehmers.

34. Schlussbestimmungen

34.1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung.

34.2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

34.3. Soweit gesetzlich zulässig und beide Vertragsparteien Unternehmer sind, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

34.4. Änderungen und Ergänzungen individueller Verträge sollen aus Beweisgründen schriftlich oder in einer sonst nachvollziehbaren Textform erfolgen.

34.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Unternehmensdaten

Unternehmen	Peter Mies e.U.
Adresse	Werkstraße 17, 2630 Ternitz
Telefon	02630 / 22422
E-Mail	office@petermies.at
Website	petermies.at

UID	ATU6401194